



Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 53108 Bonn

Herrn
Michael Gerber
Wilhelmstal 5 b

24768 Rendsburg

REFERAT 512
BEARBEITET VON Gabriele Fahs
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53108 Bonn
LIEFERANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)1888 527-2432
FAX +49 (0)1888 527-2965
E-MAIL gabriele.fahs@bmgs.bund.de
INTERNET <http://www.bmgs.bund.de>

Bonn, 28. Juni 2004

AZ 512-96- Gerber/04

Änderungen im Bereich der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

Sehr geehrter Herr Gerber,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 09. Juni 2004, in dem Sie geplante Änderungen im Bereich der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr, der sog. Freifahrt, ansprechen. Ihr Schreiben spiegelt Verunsicherungen wider, die im Zusammenhang mit der jüngsten Berichterstattung in den Medien zum Thema Freifahrt entstanden sind. Um weiteren Irritationen vorzubeugen, möchte ich Ihnen die wesentlichen Inhalte der geplanten Neuregelung erläutern.

Auslöser waren die Vorgaben des Bundesrechnungshofes und der Rechnungshöfe der Länder sowie die Einsparvorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück im Konsenspapier zum Subventionsabbau. Im Rahmen von Erörterungen mit den Ländern, Verbänden der behinderten Menschen und den Verkehrsträgern wurde eingehend und intensiv nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, auch mit dem Ziel, die schwerbehinderten Menschen nicht übermäßig zu belasten. Unter diesem Gesichtspunkt erschienen die u.a. auch von Verbandsseite ins Gespräch gebrachten Maßnahmen wie Erhöhung der Eigenbeteiligung an der Wertmarke oder Einführung eines Couponsystems wegen erhöhter Kosten für den betroffenen Personenkreis als nicht vermittelbar und der Zielsetzung widersprechend.

Neben den vorgesehenen mehr technischen Änderungen im Erstattungsverfahren, auf die ich hier nicht näher eingehen möchte, weil sie die schwerbehinderten Menschen nicht berühren, erscheint eine regionale Beschränkung der Freifahrt als eine durchaus akzeptable Mög-

lichkeit, weil die Nachteile, die mobilitätseingeschränkte Menschen durch ihre Behinderung im täglichen Leben haben, auch weiterhin ohne Einschränkung ausgeglichen werden.

Die in der Vergangenheit eingeführten Regelungen zum Freifahrtbereich entsprechen auch jetzt noch den Anforderungen eines modernen Schwerbehindertenrechts und sollen deshalb grundsätzlich unangetastet bleiben. Die Entwicklung des öffentlichen Nahverkehrs in den letzten Jahrzehnten hat aber dazu geführt, dass für schwerbehinderte Menschen heute kostenfreie Reisemöglichkeiten bestehen, die ursprünglich nicht beabsichtigt waren. Weite Teile Deutschlands sind heute von Verkehrsverbänden erfasst. Unabhängig vom Wohnort gilt die Freifahrtberechtigung eines schwerbehinderten Menschen in jedem Verkehrsverbund. Damit können durch die Nutzung aneinander grenzender Verkehrsverbände in vielen Fällen Entfernungen kostenfrei zurückgelegt werden, die nicht mehr unter „Nahverkehr“ gefasst werden können. Dies widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers, schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, solche Entfernungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen, die nicht behinderte Menschen üblicherweise zu Fuß zurücklegen.

Die Freifahrt soll sich im Nahverkehr grundsätzlich auf den Verkehrsverbund des Wohnortes oder, wenn kein Verkehrsverbund am Wohnort besteht, auf den Landkreis einschließlich angrenzender kreisfreier Städte beschränken. Liegt der Wohnort in einer kreisfreien Stadt, die nicht zu einem Verkehrsverbund gehört, gilt die Freifahrtberechtigung in der kreisfreien Stadt und in einem angrenzenden Landkreis nach Wahl. Ist der schwerbehinderte Mensch außerhalb des Verkehrsverbundes, des Landkreises oder der kreisfreien Stadt des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltes beruflich tätig, hat er dort zusätzlich die Berechtigung zur Nutzung des Nahverkehrs in dem Verkehrsverbund, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt einschließlich einem angrenzenden Landkreis nach Wahl. Es geht also nicht um eine Beschränkung auf die Heimatgemeinde, sondern auf den Verkehrsverbund oder Landkreis.

Die Freifahrtberechtigten haben damit weiterhin die Möglichkeit, in einem angemessenen Umkreis um ihren Wohn- und Beschäftigungsort kostenfrei zu fahren, um Einkäufe zu tätigen, Ärzte aufzusuchen oder am kulturellen Leben teilzunehmen. Nicht mehr möglich sind künftig kostenfreie Reisen in Nahverkehrsmitteln „im Fernverkehr“ über größere Entfernungen sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel an Orten, die nicht im Heimatverkehrsverbund oder -landkreis liegen. Diese Einschränkung wäre der Beitrag der schwerbehinderten Menschen zur Verringerung der Kosten, die die Freifahrt der Allgemeinheit verursacht.

Dieser Beitrag erscheint als durchaus gerechtfertigt, weil die Nachteile, die mobilitätseingeschränkte Menschen durch ihre Behinderung im täglichen Leben haben, auch weiterhin ohne Einschränkung ausgeglichen werden. Er erscheint auch deshalb angemessen, weil die als Alternativen in Betracht kommende Anhebung der Eigenbeteiligung für die Wertmarke be-

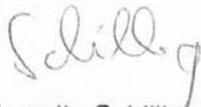
ziehungsweise die ebenfalls vorgeschlagene Einschränkung des berechtigten Personenkreises die schwerbehinderten Menschen wesentlich stärker belasten würden.

Unverändert bleiben die Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme der Freifahrt. So ist auch künftig der Personenkreis berechtigt, der schon heute die Freifahrt in Anspruch nehmen kann. Die Wertmarke kostet nach wie vor 60 Euro im Jahr (unverändert seit 1984). Und wer die Wertmarke heute kostenlos erhält (z. B. freifahrtberechtigte Sozialhilfeempfänger), erhält sie auch künftig kostenlos. Unangetastet bleibt auch das Recht eine Begleitperson auf allen Strecken des Nah- und Fernverkehrs kostenlos mitzunehmen: wer dazu heute berechtigt ist (z.B. blinde Menschen), ist es auch künftig.

Aus meiner Sicht erfüllen die genannten Vorschläge sowohl die Notwendigkeit, die für die öffentliche Hand entstehenden Kosten zu begrenzen, als auch das erklärte Ziel, Einsparungen zu erreichen, ohne die schwerbehinderten Menschen übermäßig zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Annette Schilling